



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE SCHWYZ
AHV AVS AI IV

Gemeinde Schübelbach
22. Oktober 2025



Sozialleistungen im Alter:

- ***Wann habe ich Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung?***
- ***Welche Leistungen erhalte ich bei einem Pflegeheimaufenthalt?***
- ***Wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?***

Bruno Bürgler, Bereichsleiter Leistungen, Ausgleichskasse Schwyz

2 September 2025



Hilflosenentschädigung der AHV



3

September 2025



Hilflosenentschädigung der AHV

Wer bei den alltäglichen Lebensverrichtungen wie

- Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt und
- dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung durch Dritte bedarf,

ist im Sinne der AHV "hilflos" und hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

4

September 2025



Hilflosenentschädigung der AHV

- Bezug von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen
- Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz
- Wartefrist von sechs Monaten

- HE Auszahlung an versicherte Person – Entgelt grundsätzlich für betreuende Person
- Unabhängig von Einkommen und/oder Vermögen
- Anmeldung notwendig

Beträge

▪ Bei leichter Hilflosigkeit (nur bei Aufenthalt Zuhause)	252	pro Monat
▪ Bei mittlerer Hilflosigkeit	630	pro Monat
▪ Bei schwerer Hilflosigkeit	1'008	pro Monat

5

September 2025



Themenwechsel: Pflegefinanzierung (im Heim)



6

September 2025



Aufteilung der Pflegeheimkosten



7

September 2025



Pflegeheimaufenthalt: Kostenteiler



8

September 2025



Pflegeheimaufenthalt: Beispiel

Pflegeheimkosten pro Tag – Bewohner aus Schübelbach (Obigrueh)

Kost / Logis / Betreuung	175.00
Pflegekosten (BESA 6)	156.50
Total	331.50

Total Pflegekosten	156.50
./. Anteil Krankenkasse (BESA 6)	57.60
./. Eigenanteil Heimbewohner	23.00
= Restfinanzierung durch die öffentliche Hand	75.90

9

September 2025



Pflegeheimaufenthalt: Beispiel

Welche Kosten pro Tag sind selber zu tragen?

	Rechnung	Selbstkosten
Kost / Logis / Betreuung	175.00	175.00
Pflegekosten (BESA 6)	156.50	23.00
Total	331.50	198.00

Finanzierung:

Dafür stehen die AHV-Renten (1. Säule), Leistungen der Pensionskasse (2. Säule), die Hilflosenentschädigung sowie weitere Mittel (3. Säule; Vermögen) zur Verfügung.

10

September 2025



Finanzielle Verhältnisse

- Bei der Berechnung der Pflegefinanzierung spielen die finanziellen Verhältnisse (Einkommen / Vermögen) der Anspruchsberechtigten **keine** Rolle.
- Dies im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

11

September 2025



Geltendmachung des Anspruchs

- Anmeldung mit dem offiziellen Formular (inkl. Unterlagen)
- Durchführungsstelle prüft Zuständigkeit
- Sofern der Kanton Schwyz zuständig ist, erfolgt eine schriftliche Bestätigung und die Information, wie es weiter geht.
- Kanton SZ: monatlich nachschüssige Leistungsausrichtung (direkt an den Leistungserbringer)
- Meldepflicht der Leistungserbringer:
 - Änderung der Pflegestufe
 - Heimaustritt / Heimwechsel
 - Spitalaufenthalt
 - Tod
 - etc.

12

September 2025



Themenwechsel: Ergänzungsleistungen zur AHV



13

September 2025



Ergänzungsleistungen zur AHV

Anspruchsvoraussetzungen

- Rente der AHV
- Wohnsitz in der Schweiz
- Vermögen unter Vermögensschwelle
- Ausgaben höher als Einnahmen

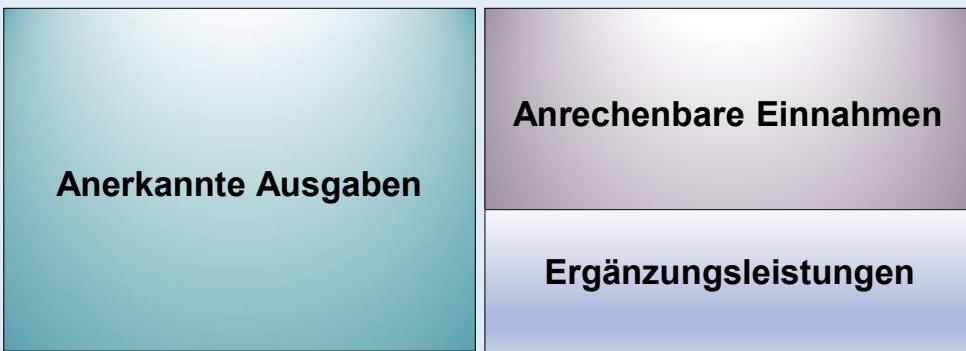
14

September 2025



Ergänzungsleistungen zur AHV

Berechnung



15

September 2025



Berechnung der jährlichen EL: Beispiel anerkannter Ausgaben

zu Hause	im Heim
<ul style="list-style-type: none"> tatsächliche Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (max. kantonale Durchschnittsprämie) effektive Miete (nach oben begrenzt) Allgemeiner Lebensbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> tatsächliche Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (max. kantonale Durchschnittsprämie) effektive Heimtaxe (max. gemäss kantonaler Regelung) Betrag für persönliche Auslagen (Pauschale gem. kantonaler Regelung)

16

September 2025



Ergänzungsleistungen zur AHV Vermögensanrechnung

Alleinstehende Ehepaare $> 100'000$ $> 200'000$ → kein EL-Anspruch
(Vermögen über Eintrittsschwelle)

Alleinstehende Ehepaare zwischen 30'000 und 99'999 zwischen 50'000 und 199'999 → Anrechnung eines Anteils
als Vermögensverzehr

Alleinstehende Ehepaare $< 30'000$ $< 50'000$ → kein Einfluss auf die Höhe der EL
(unter Vermögensfreibetrag)

17

September 2025



Ergänzungsleistungen zur AHV Vermögensanrechnung

Beispiel: Alleinstehender AHV-Rentner Zuhause

Totalvermögen **50'000**

./. Vermögensfreibetrag **30'000**

= anrechenbares Vermögen **20'000**

→ Vermögensverzehr (1/10 von 20'000) **2'000**

Diese 2'000 sind als Einnahme in der EL-Berechnung zu berücksichtigen.

18

September 2025



Vermögensverzicht wird bei den EL konsequent aufgerechnet

- Schenkungen
- Erbvorbezüge
- zu günstige Liegenschaftsabtretungen
- Geldspiele wie Lotto, Spielcasino etc.
- etc.

Im Gegensatz zum Privatrecht gibt es keine Verjährung.



Ergänzungsleistungen: Beispiel



Herr Bruhin (82-jährig, alleinstehend), lebt noch zu Hause in einer Mietwohnung in Schübelbach. Er bezahlt einen monatlichen Mietzins von 1'550. Seine KVG-Prämie beträgt 490 / Monat.



EL-Berechnung für Herr Bruhin (Zuhause)

Ausgaben		
KVG-Prämie (max. Durchschnittsprämie 5'964)		5'880
allgemeiner Lebensbedarf		20'670
Mietzins (max. alleinlebend Region 2)	18'600	max. 18'300
Total Ausgaben		44'850
Einnahmen		
Vermögen	50'000	
./. Vermögensfreibetrag	30'000	
Anrechenbares Vermögen	20'000	
Vermögensverzehr (1/10)		
Rente der AHV	1'700	x12 20'400
BVG-Rente	950	x12 11'400
Zinsen aus Vermögen (von Fr. 50'000)	80	80
Total Einnahmen		33'880
EL-Berechnung		
Total Ausgaben	44'850	
Total Einnahmen	33'880	
Subtotal	10'970	
EL pro Monat	915	
	490 Krankenkasse	
	425 EL-Bezüger	

Hinweise zur Berechnung:

KVG-Prämie: maximal Durchschnittsprämie (Kanton SZ 2025: CHF 5'964 / Jahr)
Mietzinsmaximum: Alleinlebende Person Mietzinsregion 2 = CHF 18'300 / Jahr

21

September 2025



Herr Bruhin muss ins Pflegeheim



Herr Bruhin muss nach einem Schlaganfall ins Pflegeheim Obigrueh.
Die Heimkosten sind wie folgt: Hotellerie (Kost/Logis/Betreuung): 175 / Tag.
Total Pflegekosten (BESA 8): 212.90 / Tag.

22

September 2025



EL-Berechnung für Herr Bruhin (im Heim)

Ausgaben			
KVG-Prämie (max. Durchschnittsprämie 5'964)			5'880
Hotellerie (Kost/Logis/Betreuung)	175	x365	63'875
Eigenanteil Pflegekosten (max. 23.-/Tag)	23	x365	8'395
Persönliche Auslagen	466	x12	5'592
Total Ausgaben			83'742
Einnahmen			
Vermögen	50'000		
./. Vermögensfreibetrag	30'000		
Anrechenbares Vermögen	20'000		
Vermögensverzehr (1/5)			4'000
Rente der AHV	1'700	x12	20'400
BVG-Rente	950	x12	11'400
Zinsen aus Vermögen (von Fr. 50'000)	80		80
Total Einnahmen			35'880
EL-Berechnung			
Total Ausgaben	83'742		
Total Einnahmen	35'880		
Subtotal	47'862		
EL pro Monat	3'989		
	490 Krankenkasse		
	3'499 EL-Bezüger		

KVG-Prämie: maximal Durchschnittsprämie (Kanton SZ 2025: CHF 5'964 / Jahr)

Hotellerie: maximale Heimtaxe 2025 im Kanton SZ: CHF 195 / Tag

Eigenanteil Pflegekosten CHF 23 / Tag. Restliche Pflegekosten werden von einem Anteil der Krankenkasse (nach BESA) und durch die Pflegefinanzierung (öffentliche Hand) übernommen.
Ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenentschädigung der AHV müsste geprüft werden und wäre nach Zuspache ebenfalls auf der Einnahmenseite anzurechnen.

23



Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (ab 1.1.2021)

- Stirbt ein EL-Bezüger und hinterlässt ein Vermögen von mehr als 40'000, sind **rechtmässig** bezogene Leistungen im Rahmen des überschiessenden Teils zurückzuerstatten.
- Bei Ehepaaren besteht diese Rückerstattungspflicht erst, wenn beide Ehegatten verstorben sind.
- Die Vermögens- oder Einkommensverhältnisse der Erb/innen werden nicht berücksichtigt.

24

September 2025



EL: Geltendmachung des Anspruchs

- Bei der Durchführungsstelle des Wohnsitzkantons
 - Meistens **Kantonale Ausgleichskasse**

- Nicht zögern: Anspruch durch Einreichen eines **Anmeldeformulars** geltend machen.
 - Ergänzungsleistungen werden nicht rückwirkend ausbezahlt, sondern grundsätzlich ab Eingangs-Datum
 - Ausnahmen:
 - erstmaliger Heimeintritt und Rentenentscheid = sechsmonatige Frist

25

September 2025



Fragen?

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz
 Rubiswilstrasse 8
 Postfach 53
 6431 Schwyz

www.aksz.ch
info@aksz.ch

Telefon Zentrale: 041 819 04 25

26

September 2025

